



Amtliche Mitteilungen

Nr. 8/2005

29.06.2005

2. Änderung

der Immatrikulationsordnung vom 08.02.2001
veröffentlicht in Amtliche Mitteilung Nr. 1/2001

Neufassung § 5 Abs. 4 (Versagung der Immatrikulation)

- (4) Die Immatrikulation ist zurückzunehmen, wenn der Student/die Studentin dies bis zum Ablauf des ersten Vorlesungstages schriftlich beantragt. Er/Sie wird aus der Immatrikulationsliste gestrichen. Eine Erstattung der Studentenschafts- und Studentenwerksbeiträge sowie der Rückmelde- und Immatrikulationsgebühr erfolgt dann nur auf schriftlichen Antrag innerhalb von vierzehn Tagen. Die Immatrikulation ist ferner auf schriftlichen Antrag des Studenten zurückzunehmen, wenn er sein Studium im ersten Semester nach der Immatrikulation gegen Ableistung einer Dienstpflicht im Sinne des § 34 HRG nicht aufnehmen oder nicht fortsetzen kann: Die Antragstellung ist nur bis zum Schluss des betreffenden Semesters zulässig. In diesen Fällen gilt die Immatrikulation als von Anfang an nicht vorgenommen. Der Studentenausweis und die Studienbescheinigung sind dem Antrag beizufügen.

Inkrafttreten

- (1) Der Senat der Technischen Fachhochschule Wildau hat die vorliegende Änderung bzw. Ergänzung der Immatrikulationsordnung am 27.06.2005 beschlossen.
- (2) Der Präsident hat diese Änderung und Ergänzung am 27.06.2005 erlassen.
- (3) Diese Änderung und Ergänzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Wildau, 29.06.2005

Prof. Dr. L. Ungvári
Präsident